

Ein Ueberschuß für die Staatscasse bleibt also, der eingetretene Abgabenermäßigung ungeachtet, noch immer.

Mußte sich nun der Ausschuß auch sagen, daß es auf das fiskalische Interesse bei dem Bergbau weniger als vielmehr auf den entschiedenen Einfluß desselben auf die Volkswirtschaft ankommen kann, und daß es wünschenswerth gewesen sein würde, wenn für die Erhebung der, an die Stelle der Quatember und Receptgelder getretenen, diese aber weit übersteigenden Grubenfeldsteuer, — gerade der Abgabe, die ohne Rücksicht auf die Rentabilität des Unternehmens, ohne Rücksicht darauf, ob bei den Versuchsbauen das Unternehmen gelingt oder nicht, entrichtet werden muß, — ein geringerer Maaßstab angenommen worden wäre: so hat gleichwohl der Ausschuß andererseits auch die Gewichtigkeit der in den Motiven zu Abschnitt X. gegen eine noch weitergehende Verminderung der Abgaben aufgestellten Gründe nicht verkennen dürfen.

Nach vorstehenden allgemeinen Auffassungen konnte der Ausschuß nicht daran zweifeln, daß das vorliegende Gesetz im Allgemeinen bei der Kammer bereitwillige Annahme finden werde.

Wenn nun durch dasselbe für die seit Jahrhunderten bestandene Bergverfassung eine wesentliche Umgestaltung herbeigeführt wird, wenn ein so ganz neu sich gestaltender Geschäfts- und Behördenorganismus, wie er nach der Gesetzesvorlage eintritt, erst noch die Probe der Erfahrung zu bestehen hat, so glaubte der Ausschuß in seiner Majorität, gleich in seiner ersten Sitzung sich die Frage stellen zu müssen: ob nicht der Kammer mittelst Vorberichts anzurathen sein möchte, das ganze Gesetz en bloc anzunehmen und das, was auf Grund der Erfahrung zur Verbesserung und Abänderung vorzuschlagen sei, der Zukunft zu überlassen.

Nachdem aber durch die Veröffentlichung des ganzen Gesetzentwurfs mit seinen Motiven und Unterlagen auf dem Wege des Buchhandels mehrere critisirende Schriften aus der Feder von Sachverständigen, — dahin gehört z. B.

Uhlisch's Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetz für das Königreich, vom Standpunkte der Gewerken, (Freiberg 1849)

v. Beust, Bemerkungen zu dieser Beurtheilung, (Freiberg 1849)

Schmid, Excursus zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes, von dem Standpunkte der Critik, (Dresden 1849)

Weiske, Abhandlung über den Entwurf zu einem Berggesetz für Sachsen, (im Decemberheft der neuen Jahrbücher für Geschichte und Politik v. Bülow,) Leipzig 1849 —

hervorgerufen worden waren, durch welche der Entwurf zwar im Allgemeinen eine günstige Beurtheilung und belobigende Anerkennung gefunden, in einzelnen Punkten aber auch Einwendungen erfahren hat: so hat der Ausschuß vorgezogen, sich der ihm übertragenen speciellen Begutachtung des Entwurfs, mit Berücksichtigung der sowohl theilweise in diesen öffentlichen Schriften, als auch in verschiedenen Petitionen dagegen aufgestellten Erinnerungen, zu unterziehen. Dies ist unter Coucurrenz eines Regierungsorgans in 37 Sitzungen geschehen. Das Ergebnis wird nunmehr der Kammer in dem speciellen Theile vorgelegt.

Präsident Cuno: Es haben sich, um über den allgemeinen Theil des Berichts zu sprechen, zunächst gemeldet: Vicepräsident Held, Abg. Rauch und Abg. Rosenhauer. Vicepräsident Held hat zunächst das Wort.

Vicepräsident D. Held: Meine Herren! Der Gesetzentwurf, dessen Berathung wir heute beginnen, gehört gewiß zu den wichtigern Gegenständen der Gesetzgebung, welche uns bei der Eröffnung des Landtags in Aussicht gestellt worden sind, wir mögen nun den Umfang des Gesetzes, oder dessen Inhalt in principieller Beziehung oder überhaupt die schwere Aufgabe, welche dabei zu stellen gewesen ist, ins Auge fassen. Ich will nicht auf das längst gefühlte Bedürfnis einer solchen geschlossenen Gesetzgebung, nicht darauf hinweisen, daß eine Mehrheit von veralteten, zum Theil lückenhaften Gesetzen gegenwärtig den Fortschritten auf dem Gebiete der Wissenschaft, des öffentlichen und des Privatrechts, der Technik und der Industrie nicht mehr entsprechend zu sein scheint, vielmehr manche Bestimmungen gegenwärtig noch Gültigkeit haben, welche dem Gedeihen des Bergbaues nicht förderlich, sondern nachtheilig sind. Ich will auch nicht berühren, daß die Ansprüche der Zeit auf eine freiere Bewegung und einen ungestörten Verkehr sich auch auf diesem Felde des Volkslebens geltend gemacht haben, und daß insonderheit das Princip der Regalität und das Princip der Freierklärung des Bergbauunternehmens einer genauen und sorgfältigen Prüfung, einer consequentern und angemessenern Durchführung bedurft hat. Da sich hierüber allenthalben sehr gewichtige Stimmen mit ausführlichen Deductionen haben vernehmen lassen, so habe ich mir das Wort nur deshalb erbeten, um die Gründe darzulegen, weshalb ich den Entwurf mit einer gewissen Freude begrüße, da ich in principieller Hinsicht in vielfacher Beziehung mit demselben einverstanden bin, und um vielleicht auch dabei das eine oder das andere Bedenken zur Erledigung zu bringen, welches gegen die gegenwärtige Berathung über den Berggesetzentwurf daraus abgeleitet werden könnte, daß man einer vollständigen Civilgesetzgebung entgegensteht. Ich begrüße den Gesetzentwurf mit Freuden aus folgenden Gründen: In dem Gesetzentwurfe selbst ist eines Theils den Bergbauunternehmern eine größere Freiheit in der Erwerbung der Gegenstände ihrer Gewerbsthätigkeit, und ein freieres Gebahren mit den erworbenen Gegenständen der letztern Art zugestanden; es ist aber auch auf der andern Seite verdrängt worden so Manches, was dem Bergbau hinderlich entgegen zu stehen schien; andererseits dürften die beibehaltenen Beschränkungen in der Art, wie man sie gegenwärtig noch nöthig findet, wohl aus dem Interesse der Gesamtheit, besonders derjenigen Districte, welche lediglich auf den Bergbau verwiesen sind, sowie aus einer gutgemeinten Fürsorge für die Bergbauunternehmer und für diejenigen, welche für fremde Rechnung dabei arbeiten, genügend gerechtfertigt sein. Es waren bei Entwerfung des Gesetzes manche eigenthümliche Verhältnisse ins Auge zu fassen. Ich meine